

der Zollordnung, anen. Mitglieder d. Söhne von Mit- techte dasselbe be- g näher ausweist. cht Nachsuchende mit dem bethei- e auf ein unzünf- stens vierjährigen zünftige Gewerbe an, dass er das- ntsprechende Zeit des Reglements, 4.

errecht gewinnen ept hat; insofern eiae Volljährig- gem 18ten Jahre

ene Drei Wochen e und Geburtsort eign öffnlichen r wirklichen Zu- g verliessen. — chliessende Hei- n, hievon depen- nde, Recognition

auf dem Wedde- achmen, die dar- sodann ausgefüllt ürger als Zeugen wird alsdann das mit dem Zeugen, or Einem Hochw. müssen durchaus Verheimlichungen auch anderweitig Leichtsinns dazuel- nd, nachdrücklich is dem Einzungen er von der Wedde ern in Kenntnis, stigten hieselbst, verfügen hat. en übrigen noch

ichts bekannt ist, bgesucht werden, e Acht Tage von solchen Frem- n, das bisherige hörig beglaubigte r Polizeiherr be- f Jahre hier ge- Anweis über das tteste die Bemer- gerrichts bei der n werden darf. — als Attestes nicht, ind. (Siehe § 1 br. 1843) rtig sind, gehörig tig sind. Nur in avon dispensiren; g gefallen lassen, egen bestehender bisherigen Staats- endende eine solche dem übrigen das rechte sofort ent- dem Weddeherra

§ 10. Ausserdem wird verfügt, dass jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Gross-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Fünfshundert Mark Courant oder hamburgischer Staats-Papiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwei erbgessene, sich bis zu diesem Belaufe solidarisich und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muss, dass er während fünf Jahre mit den Seinigen keiner hiesigen Hilfsanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während dieses Zeitraumes Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für die hamburgischen Aemter und Bruderschaften anerkannten Zunft zu Schulden kommen lassen wird. — Niemand darf innerhalb Einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherra überlassen, die sich als Bürgen Anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. — Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition Hamburgischer Staats-Papiere bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositionsschein erteilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Cämmerei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deponirte, auf Anweisung des Weddeherra, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Cämmerei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Angaben irgend einer Art beauftragte Behörden, und alle milden Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde zuzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Weddeherra unterworfen. — Wird ein solcher Bürger während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffs in die Gerechtsame eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht beizutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtopatron verfügt die Erhebung bei der Wedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jetzmaligen Herrn Amtspatrons unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese Deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlasst, ergibt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erschlichen ansehlich, oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch fünfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebnahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmeweise auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht als Bürgersohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgersöhne durch Uebnahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate erteilten Dispensation. 4) Für Bürgersöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittwe aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen Nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Ritschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, dass er mit keinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 21ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, dass er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nexu Treteende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muss er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt: will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, dass er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten der Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, dass er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, in so fern kein gegründeter, erforderlicher Fallre an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.